



Aufsichtskonzept des Inklusiven Campus Spandau

Fassung vom 20.03.2020





Inhaltsverzeichnis

- 1. Wer führt Aufsicht?**
- 2. Worauf erstreckt sich die Aufsicht?**
- 3. Wie ist die Aufsicht zu führen?**
- 4. Wer bestimmt den Aufsichtseinsatz?**
- 5. Aufsicht während des Unterrichtes**
- 6. Frühaufsicht**
- 7. Hofpausen**
- 8. Betreuung bei Nichtteilnahme am Religionsunterricht**
- 9. Regelungen für den Vertretungsfall**
- 10. Abklingeln der Hofpause**
- 11. VHG-Betreuung**





Das Aufsichtskonzept des Inklusiven Campus

Die Aufsichtsführung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und gehört zu den elementaren Dienstpflichten. Die Aufsichtspflicht soll dazu beitragen, Schüler und Schülerinnen altersangemessen zur Selbstständigkeit und Verantwortung zu erziehen. Aufsichtsführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und andere Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schäden erleiden. Dieses Konzept ist auf Grundlage des Schulgesetzes und der nachrangigen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften erstellt.

1. Wer führt Aufsicht?

Die Aufsichtspflicht wird von den Lehrkräften, den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Schule wahrgenommen. Aufsichtspflichtig sind auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule die ergänzende Betreuung ganz oder teilweise übernommen haben. Die Aufsichtspflicht gehört zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte und zu den Aufgaben der anderen aufsichtspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Worauf erstreckt sich die Aufsicht?

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeiten des Unterrichtes, die Zeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule, die ergänzende Betreuung, den Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, auf die Pausenzeiten und eine angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht sowie auf alle sonstigen schulischen Veranstaltungen. Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler muss auch bei Unterrichtsausfall und in Freistunden, insbesondere bei Nichtteilnahme am Religionsunterricht gewährleistet sein.

3. Wie ist die Aufsicht zu führen?

Die Aufsicht ist kontinuierlich, aktiv und präventiv zu führen. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich jederzeit beaufsichtigt fühlen, auch wenn die Aufsichtsperson nicht jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler unmittelbar im Blickfeld haben muss. Die Aufsichtsperson muss jederzeit aktiv an der Abwehr von Gefahren für die Schülerinnen und Schüler sowie für andere Personen hinwirken. Insoweit muss die Aufsichtsführung umsichtig und vorausschauend erfolgen. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden dienstlichen oder



persönlichen Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren von den Schülerinnen und Schülern sowie von anderen Personen abzuwenden.

Art und Umfang der Aufsichtsführung richten sich nach dem Alter, der Reife, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Gruppenzusammensetzung sowie den sonstigen, bei sachgerechter Würdigung jeweils zu berücksichtigenden Umständen.

4. Wer bestimmt den Aufsichtseinsatz?

Über den Einsatz aufsichtspflichtiger Personen entscheidet die Schulleitung nach folgenden Gesichtspunkten:

- örtliche Verhältnisse der Schule
- aufsichtsfreie Bereiche auf dem Schulgelände sind nicht zulässig
- Aufsichtsintensivierung bei Bereichen mit hohem Gefahrenpotential

Grundsätze der Aufsichtsführung können von der Gesamtkonferenz beschlossen werden, Qualität und Quantität von Aufsichten und Aufsichtsführung unterliegen keinem Gremienbeschluss. Die Schulleitung trägt die alleinige Verantwortung für die hinreichende Ansetzung von Aufsichten.

Bei der Festlegung der Anzahl der persönlichen Aufsichten finden folgende Faktoren Berücksichtigung:

- Arbeitszeitverkürzungen
- Schwerbehinderungen
- Regelmäßige Betreuungszeiten in den Pausen z.B. Schwimmbegleitung,

5. Aufsicht während des Unterrichtes

Alle Kolleginnen und Kollegen, die während des Unterrichtes einer Klasse zugeteilt sind, haben die Aufsichtspflicht zu erfüllen.

6. Frühaufsicht

Die Frühaufsicht übernimmt die Aufsicht von 7:30 – 8:00 Uhr an den Schuleingangstüren im Haus Birke und im Haus Grüngürtel mit Blick auf den Schulhof. Bei Regen wird die Frühaufsicht im Vorraum der Schule durchgeführt.

Um 7:50 Uhr werden die Schülerinnen und Schüler eingelassen. Die in der ersten Stunde unterrichtende Lehrkraft schließt die Klasse auf und übernimmt die Aufsicht von 7:50 – 8:00 Uhr im Klassenraum.





Eine weitere Frühaufsicht übernimmt von 7:30-7:50 Uhr die Aufsicht auf dem öffentlichen Übergang am Haus Birke.

7. Hofpausen

Die zur Hofaufsicht eingeteilten Lehrkräfte gehen rechtzeitig (wenn nötig auch vor dem offiziellen Ende des Unterrichtes) auf den Schulhof. Die Hofaufsicht endet **nicht** mit dem Klingelzeichen zum Ende der Hofpause, sondern erst eine angemessene Zeit danach.

Das Verlassen des Schulgeländes ist nur für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 mit schriftlicher, tagaktueller Erlaubnis einer Lehrkraft und nur über den Ausgang Windmühlenberg gestattet.

Die Bereiche in denen Aufsicht geführt wird, werden jedes Schuljahr an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird je nach festgelegtem Bedarf von PUs und Betreuerinnen eine individuelle Pausenbetreuung angeboten. Für diese Aufsicht werden mehrere Kolleginnen und Kollegen eingeteilt, so dass im Krankheitsfall für Vertretung gesorgt ist.

8. Betreuung bei Nichtteilnahme am Religionsunterricht

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler die nicht am Religionsunterricht teilnehmen wird vom Personal der Schule bzw. des Trägers der freien Jugendhilfe, der mit der Schule kooperiert, übernommen. Genaue Regelungen werden jedes Jahr in Absprache zwischen Schulleitung und Leitung des Ganztages getroffen.

9. Regelungen für den Vertretungsfall

Bei Ausfall der aufsichtsführenden Lehrkraft wird von den Konrektoren eine Vertretung eingeteilt. Die Informationen sind dem Digitalen Schwarzen Brett (DSB) zu entnehmen.

10. Abklingeln der Hofpause

In einer Regenpause beaufsichtigen alle Lehrkräfte die Klasse, in der sie vorher unterrichtet haben. Die Schülerinnen und Schüler halten sich im Klassenraum bzw. auf dem Flur vor dem Klassenraum auf.

Wird die Hofpause eher beendet, übernehmen die Lehrer der nächsten Stunde die Aufsicht im Unterrichtsraum und Erzieher die Betreuung in der VHG.





11. VHG-Betreuung

An Tagen mit normaler VHG-Betreuung unterstützen PUs und Betreuerinnen und Betreuer den Ganzttag bei der Aufsicht und Betreuung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bis 13:30 Uhr.

